

Reform des steuerlichen Reisekostenrechts

Rechtsänderung

Rechtslage bis 31.12.2013

Rechtslage ab 01.01.2014

Begriff der Arbeitsstätte	"regelmäßige Arbeitsstätte"	"erste Tätigkeitsstätte"
	R 9.4 Absatz 3 LStR;	§ 9 Abs.4 EStG n.F.
	BFH-Urteile vom 09.-06.2011, VI R 58/09,	
	VI R 36/10 und VI R 55/10, BStBl.2012 II S.34, 36 und 38	
	BMF-Schreiben vom 15.12.2011, BStBl. 2012 I S.57	
	" Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die ermit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht."	" Erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes <u>oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist.</u> "
	Eine Bildungseinrichtung ist auch dann nicht als regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen, wenn diese über einen längeren Zeitraum hinweg zum Zweck eines Vollzeitunterrichts oder eines Vollzeitstudiums aufgesucht wird (BFH-Urteile vom 09.02.2012, VI R 42/11 und VI R 44/10).	Als "erste Tätigkeitsstätte" gilt auch eine Bildungseinrichtung , die der Arbeitnehmer außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitlichen Bildungsmaßnahme aufsucht.

Rechtsänderung

Rechtslage bis 31.12.2013

Rechtslage ab 01.01.2014

Fahrtkosten	Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen können für beruflich veranlasste Fahrten die nach dem BRKG festgesetzten pauschalen Kilometersätze angesetzt werden:	unverändert
	bei Benutzung des eigenen PkW: höchstens € 0,3 je gefahrenen Kilometer	
	R 9.5 Abs.1 LStG	
	Auch ein weiträumig zusammenhängendes Arbeitsgebiet kann eine regelmässige Arbeitsstätte sein, z.B. das Forstrevier eines Waldarbeiters, sofern dort eine ortsfeste, dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers vorhanden ist (BFH-Urteil vom 17.06.2010, BStBl. 2012 II S.32).	§ 9 Abs.1 Satz 3 Nr.4a EStG n.F. Die Entfernungspauschale gilt <u>auch für</u> Fahrten zu einem gleichbleibenden Ort oder dem nächstgelegenen Zugang zu einer weiträumigen Tätigkeitsstätte , wenn der Arbeitnehmer diesen Ort oder die weiträumige Tätigkeitsstätte nach den arbeitsrechtlichen Festlegungen des Arbeitgebers <u>arbeitstäglich dauerhaft</u> aufsuchen muß.
	Regelmässige Arbeitsstätte ist nur der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers und damit der Ort, an dem der Arbeitnehmer seine aufgrund des Dienstverhältnisses geschuldete Leistung zu erbringen hat. Bei Kraftfahrern im Fernverkehr erfüllen weder der LLKW-Wechselplatz noch das Fahrzeug diese Merkmale (BFH-Urteil vom 28.03.2012, BStBl. II S.926).	

Rechtsänderung

Rechtslage bis 31.12.2013

Rechtslage ab 01.01.2014

Verpflegungspauschalen	§ 4 Abs.5 Satz 1 Nr.5 EStG	§ 9 Abs.4a EStG n.F.
eintägige Auswärtstätigkeiten (Inland)	Abwesenheitsdauer	Abwesenheitsdauer
	mindestens 8 Stunden: 6 Euro mindestens 14 Stunden: 12 Euro 24 Stunden: 24 Euro	mehr als 8 Stunden: 12 Euro entfällt 24 Stunden: 24 Euro
mehrtägige Auswärtstätigkeiten (mit Übernachtung)	Für den An- und Abreisetag gelten die nach Abwesenheitsdauer gestaffelten Pauschalen wie bei eintägiger Auswärtstätigkeit.	Für den An- und Abreisetag gilt ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitsdauer eine Verpflegungspauschale von 12 Euro.
Mitternachtsregelung (ohne Übernachtung)	Eine Tätigkeit, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen: Verpflegungspauschale 6 Euro oder 12 Euro	Beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag, werden als Verpflegungspauschale 12 Euro für den Kalendertag gewährt, an dem der Arbeitnehmer <u>den überwiegenden Teil</u> der insgesamt mehr als 8 Stunden dauernden Auswärtstätigkeit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.
Verpflegungspauschalen	§ 4 Abs.5 Satz 1 Nr.5 EStG	§ 9 Abs.4a EStG n.F.

Rechtsänderung**Rechtslage bis 31.12.2013****Rechtslage ab 01.01.2014**

Dreimonatsfrist	Bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte können die Verpflegungspauschalen nur für die ersten drei Monate gewährt werden.	Unverändert
	Die Dreimonatsfrist beginnt neu, wenn eine Unterbrechung (z.B. durch eine vorübergehende Tätigkeit an der regelmäßigen Arbeitsstätte) von mindestens 4 Wochen vorliegt, vgl. R 9.6 abs.4 Satz 4 LStR.	Jede Unterbrechung für einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen führt zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist.
	Urlaubs- oder krankheitsbedingte Unterbrechungen haben auf den Ablauf Dreimonatsfrist keinen Einfluss; vgl. R 9.6 Abs.4 Satz3 LStG	Entfällt.